

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)**  
**Vorlage Nr. 19/284 (L)**

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 17.08.2017**

**Geplante Änderung der Jagdzeitenverordnung**

**A. Sachdarstellung**

Mit der geplanten Änderung der Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten vom 30.09.1977 (BremGBI. S. 315), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1988 (BremGBI. S. 339) soll die Aufnahme von weiteren Tierarten in das Jagdrecht des Landes Bremen erreicht werden. Artikel 4 Abs. 2 des Bremischen Jagdgesetzes (BremJagdG) ermächtigt die Landesjagdbehörde außer den in § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz aufgeführten Arten weitere Arten für jagdbar zu erklären und für diese Jagdzeiten festzusetzen. Diese Änderung der Verordnung hat das Ziel, drei Tierarten, die bisher im Land Bremen nicht bejagt werden dürfen, dem Jagdrecht und damit dem Jagdregime zu unterstellen.

Mit Bericht der Verwaltung für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 14. Juni 2012 zum Thema „Neozoen und Deichsicherheit in Bremen“ hatte der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Überblick über die damalige Sachlage zum Vorkommen bestimmter Neozoen in Bremen gegeben. Zwischenzeitlich hat sich speziell beim Nutria die Lage in der Hinsicht verschärft, dass die Tierart sich in den Verbandsgebieten der Bremischen Deichverbände etabliert hat und bereits größere Schäden an Gewässerufeln und Hochwasserschutzanlagen hervorruft. Dieser Entwicklung soll nunmehr entgegengesteuert werden.

Mit der geplanten Änderung soll neben Nutria und Waschbär, die in der Liste der invasiven Arten der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Aufnahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, der Marderhund in die Verordnung aufgenommen werden. Für diese Tierart bestehen bereits jetzt Einzelabschlussgenehmigungen in Bremen, darüber hinaus wird die Tierart mit hoher Wahrscheinlichkeit in die erweiterte Unionsliste aufgenommen werden. Alle drei Tierarten sind darüber hinaus in Niedersachsen gemäß Landesrecht jagdbare Tierarten. In die neue Verordnung werden die Jagdzeiten der Tierarten der bisherigen Verordnung integriert.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Jagdzeitenverordnung zur Kenntnis.